

## **Erläuterungen**

zum Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug  
und Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Die Benutzung des **privaten Kraftfahrzeuges** zur nächstgelegenen Schule kann als notwendig anerkannt werden:

1. Wenn einer Schülerin oder Schüler wegen einer **dauernden Behinderung** oder einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkzeichen), oder
2. wenn eine notwendige Beförderung durch **öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinien** nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges auf der kürzesten zumutbaren Wegstrecke (über 3 Kilometer) von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie erstattungspflichtig, es sei denn, die Kosten der Beförderung mit dem Kraftfahrzeug unmittelbar bis zur Schulanlage sind für den Aufgabenträger gleich oder geringer, oder
3. wenn sich durch den Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges die **regelmäßige Abwesenheitsdauer** von der Wohnung **an mindestens drei Tagen in der Woche** um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23:00 Uhr beendet werden kann.

## **Kostenerstattung**

In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt für die Höhe der Wegstreckenentschädigung das Bayer. Reisekostengesetz. Danach werden bei Einsatz eines Kraftwagens derzeit 0,25 €, eines Motorrads oder Ellenator 0,12 €, Mopeds oder Mofas 0,07 € je Kilometer erstattet.

In den Fällen des Absatzes 3 wird die Wegstreckenentschädigung auf die Höhe der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels begrenzt.

Bei Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe mit Vollzeitunterricht und Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht wird der Familienbelastungsbetrag von 490 € bei zwei Kindern in der Familie und 320 € bei einem Kind vom Gesamtbetrag der Fahrtkosten abgezogen, wenn keine Gründe für die Befreiung der Beteiligung an den Fahrtkosten vorliegen (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG).

Ein Kostenersatz wird nur dann gewährt, wenn die Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug **ausschließlich durch die Beförderung der Schülerinnen oder der Schüler** veranlasst sind, also nicht, wenn ein Unterhaltsleistender zur Arbeitsstelle fährt, hierbei Schülerinnen und Schüler mitnimmt und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Anerkennung der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist **baldmöglichst** zum Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum **31. Oktober für das jeweils vorangegangene Schuljahr**, beim Landratsamt zu beantragen. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur, wenn das Landratsamt vorher schriftlich die Notwendigkeit der Pkw-Fahrten anerkannt hat. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Erstattungszeitraumes bzw. am Ende des Schuljahres.